

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckanstalt
Tagesblatt Rieser
Bismarck 1287
Postfach Nr. 88

Postkontonr.
Dresden 1530
Groschaff
Rieser Nr. 88

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmanns
zu Großschönau bestellte Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Rieser
und des Sanitätsamtes Rieser

Nr. 65

Freitag, 18. März 1938, abends

91. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenrate (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfa., Einzelnummer 15 Pfa. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gesetzte 46 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 2 Rpf., die 90 mm breite, 3 gefaltene mm-Zeile im Textteil 25 Rpf. (Grundchrift: Petit 3 mm hoch). Ziffergebühr 27 Rpf., tabellarischer Satz 50%. Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingesandter Anzeigentexte oder Probeabzüge schließt der Verlag die Inanspruchnahme aus. Rängel nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsvergleich wird etwa schon bewilligter Nachlass hinfällig. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand ist Rieser. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen einseitigen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Rieser, Goethestraße 58.

Bierjahresplan auf Oesterreich ausgedehnt

Entfaltung aller Kräfte für das Aufblühen des ins Reich zurückgekehrten Oesterreich

(Berlin. Generalfeldmarschall Göring hat am 17. März folgendes Telegramm an Dr. Schuschnigg gerichtet:

„Reichskatholik Dr. Schuschnigg: Die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich hat einen weiteren gewaltigen wirtschaftlichen Auftrieb zur Folge. Der Bierjahresplan, nunmehr auch auf Oesterreich ausgedehnt, wird jetzt auf noch breiterer Grundlage erfolgreich durchgeführt werden. Ich bitte Sie und Ihre Mitarbeiter, mich in dieser Arbeit mit vollem Einsatz zu unterstützen, um die reichen Schätze Ihrer engeren Heimat zu heben, auszunutzen und alle Kräfte zu entsalten für das Wohl unseres großen Vaterlandes und insonderheit für das Aufblühen des ins Reich zurückgekehrten Oesterreich.“
Göring, Generalfeldmarschall.

Deutsche Reichsgesetze in Oesterreich

(Berlin. Im Reichsgesetzblatt Teil 1, Nr. 25 vom 18. März 1938 sind im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich u. a. folgende Reichsgesetze und Verordnungen veröffentlicht worden:

Erster Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Oesterreich vom 15. März 1938

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 ordne ich an:

- Der Geltungsbereich der Verordnungsblätter des Reiches erstreckt sich auf das Land Oesterreich.
- Reichsgesetze, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 verfaßt worden, gelten für das Land Oesterreich, sofern ihre Inkraftsetzung für das Land Oesterreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Im Lande Oesterreich sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden:

- Das Reichsflagengesetz vom 15. September 1935 mit der Maßgabe, daß Juden das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsflaggen verboten ist;
- Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933;
- Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934;
- Das Reichskatholikengesetz vom 30. Januar 1935 mit der Maßgabe, daß Befehle der Reichsminister an den Reichskatholik in Oesterreich bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedürfen;
- Die Verordnung zur Durchführung des Bierjahresplans vom 18. Oktober 1936;
- Das Reichsgesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Auslande vom 3. Februar 1938.

- Ueberleitungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern oder der Reichskatholik in Oesterreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.
- Dabei können Vorschriften des Reiches oder Vorschriften des Landes Oesterreich aneinander angegliedert werden.
- Entgegenstehende Vorschriften des Landes Oesterreich treten außer Kraft.

Dieser Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Fried.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die österreichische Landesregierung vom 15. März 1938

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 und des § 2 Ziffer 4 des ersten Erlasses über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Oesterreich vom 15. März 1938 ordne ich an:

- Die österreichische Landesregierung führt die Bezeichnung „österreichische Landesregierung“.
- Ich beauftrage den Reichskatholik in Oesterreich mit der Führung der österreichischen Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Wien.

Der Reichskatholik wird ermächtigt, die Geschäfteverteilung der Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zu regeln.

Der Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Wien, 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Fried.

Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 16. März 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 verordne ich:

- Die Zentrale zur Durchführung der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.
- Er kann seine Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen, der seinen Sitz in Wien hat und die Amtsbezeichnung „Reichsbeauftragter für Oesterreich“ führt.

Der Beauftragte für den Bierjahresplan kann dem Reichsbeauftragten für Oesterreich Befugnisse übertragen.

Der Reichsbeauftragte für Oesterreich wird deshalb gemeinsam von dem Reichsminister des Innern und dem Beauftragten für den Bierjahresplan bestellt.

München, den 16. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Fried.
Der Beauftragte für den Bierjahresplan
Göring, Generalfeldmarschall.

Regelung des Zahlungsverkehrs mit Oesterreich

Eine Reichsmark gleich 1 Schilling 50 Groschen

(Berlin. Der Führer und Reichskanzler hat folgende Verordnungen zur Durchführung der Wiedervereinigung des Landes Oesterreich mit dem Reich erlassen:

Verordnung

zur Durchführung der Wiedervereinigung des Landes Oesterreich mit dem Deutschen Reich
vom 17. März 1938

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 267) ordne ich an:

- Gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Oesterreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich einem Schilling, fünfzig Groschen.
- Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, alle bezogen zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Oesterreich geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs abzuändern oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Waren österreichischen Ursprungs ganz oder teilweise für zollfrei zu erklären.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Fried.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin v. Krosigk
Der Reichswirtschaftsminister
Graf

Don 17. März 1938

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 267) ordne ich an:

- Die Geschäftsführung der österreichischen Nationalbank geht auf die Reichsbank über.
- Die österreichische Nationalbank tritt in Liquidation und wird von der Reichsbank für Rechnung des Reiches abgewickelt.
- Die Wiedervereinigung des Geschäftsbetriebes übernimmt die Reichsbank das gesamte Personal der österreichischen Nationalbank unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste.
- Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Fried.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin v. Krosigk
Reichsminister und Reichsbankpräsident
Graf

Die neuen Verordnungen des Führers zur Durchführung der Wiedervereinigung des Landes Oesterreich mit dem Deutschen Reich

(Berlin. Durch eine heute veröffentlichte Verordnung des Führers und Reichskanzlers wird der Reichsmark gesetzliche Zahlungskraft für das Land Oesterreich verliehen. Hierbei wurde festgesetzt, daß eine Reichsmark gleich 1 Schilling 50 Groschen ist, d. h. also, daß Schilling und Reichsmark im Verhältnis von 2:1 in Zahlung gegeben werden können. Die Festlegung dieses Verhältnisses innerhalb Oesterreichs und des übrigen Deutschlands erfolgte vom Führer nach eingehender Prüfung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Absicht, den Bedürfnissen des Landes Oesterreich weitestgehend entgegenzukommen.

Durch dieses Umrechnungsverhältnis wird das Lohn- und Preisniveau in Oesterreich auf einer gesunden und entwicklungsfähigen Basis normalisiert, wobei besonders auf die Lohn- und Rentenermäßiger Rücksicht genommen wurde.

Eine weitere Bestimmung der Verordnung ermächtigt den Reichswirtschaftsminister zur Abänderung oder Aufhebung der Devisenbeschränkungen im Verkehr zu Oesterreich.

Die hierauf bezügliche Verordnung des Reichswirtschaftsministers, welche bereits in Vorbereitung ist, wird es ermöglichen, daß der Reiseverkehr von Deutschland nach Oesterreich alsbald ohne jede Beschränkung erfolgen kann und daß der österreichische Warenexport in das übrige Deutschland weitgehende Erleichterungen erfährt.

Dem gleichen Zweck dient eine weitere Bestimmung der Verordnung, welche den Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die Einfuhr von Waren aus Oesterreich für zollfrei zu erklären.

Auch in dieser Beziehung ist beabsichtigt, die bestehenden Hölle nur insoweit aufrechtzuerhalten, als dies mit Rücksicht auf die beiderseitige Wirtschaftsstruktur noch erforderlich ist.

Auch der Abbau der österreichischen Einfuhrzölle für Lieferungen aus dem übrigen Deutschen Reich befindet sich in Vorbereitung. Es wird der österreichischen Landesregierung überlassen, die hieraus bezüglichen Maßnahmen allmählich unter Wahrung der Interessen der österreichischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durchzuführen.

Ein weiteres Gesetz verfügt die Liquidation der österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank für Rechnung des Reiches. Das Personal der österreichischen Nationalbank wird von der Reichsbank unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste übernommen.

Die heutige Reichstagsitzung

Wie immer im Zusammenhang mit politischen Ereignissen großen Formates, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reich stehen, hat sich der Führer sofort nach seiner Rückkehr aus Oesterreich entschlossen, dem gesamten deutschen Volk persönlich eine authentische Darstellung im Reichstag zu geben. Das dazu niemand befähigter ist als Adolf Hitler selbst, geht ja beispielsweise schon aus den Erklärungen hervor, die er dem bekannten englischen Journalisten Ward Price nach der österreichischen Revolution abgegeben hat und die in kürzester Form das schärfste, verantwortungsbewußte Handeln des großen Staatsmannes erkennen lassen. Die Reichstagsitzung ist wieder auf eine Stunde gelegt worden, in der der weitestgehende Teil der wecklichen Reden des Führers außerhalb ihrer Arbeitszeit die Rede des Führers zu hören vermag: in den Reden, die mit Nachdruck arbeiten, wird selbstverständlich Gemeinschaftsplanung stattfinden.

Die letzte Reichstagsitzung vom 20. Februar mit der fast dreistündigen Rede des Führers erfolgte auf dem Hintergrund der großen Konzentration aller Kräfte, die Adolf Hitler am 4. Februar vorgenommen hatte. Heute, nach der Befreiung Oesterreichs und seiner Wiedervereinigung mit dem Reich, will jene Konzentration und noch viel deutlicher hervortreten.